Satzung

Satzung Förderverein Gräfin-Monika-Schule Scheer

Fassung vom 25.04.2018



Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Eintritt der Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Mittel des Vereins	3
§ 6 Vergütung	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Organe des Vereins	4
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Mitgliedversammlung	6
§ 11 Abrechnungs- und Kassenprüfung	6
§ 12 Satzungsänderungen	7
§ 13 Datenschutzregelungen	7
§ 14 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins	8

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Gräfin-Monika-Schule Scheer".
- (2) Der Sitz des Vereins ist 72516 Scheer.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr von 01. Januar bis 31. Dezember. Im Gründungsjahr 2018 ist das Geschäftsjahr verkürzt.

Gründungsdatum ist der 25.4.2018

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient unmittelbar dem Zweck, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern. Die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein verfolgt nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein fördert besonders:
 - a. die Unterstützung von Bildungsanliegen,
 - b. die Gestaltung der Aufenthaltsräume und des Schulhofes,
 - c. die Anschaffungen von Materialien und Geräte für die Kinder (z.B. Spiele, Bücher, Elektrogeräte),
 - d. ein regelmäßiges Betreuungsangebot außerhalb der Unterichs- und Schulzeiten,
 - e. die Unterstützung von Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schulzeiten,
 - f. Aktivitäten zur außerschulischen Spiel- und Freizeitgestaltung für Kinder im Grundschulalter,
 - g. die Unterstützung von förderungswürdigen Anliegen von Kindern aus der Grundschule,
 - h. die Ermöglichung der Beteiligung von Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien an Schulveranstaltungen durch Zuschüsse.
- (6) Zur Erreichung dieser Ziele arbeitet der Verein mit der Gräfin Monika Schule Scheer zusammen.
- (7) Der Verein kann auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein.

§ 3 Eintritt der Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beantragt und vom Vorstand bewilligt werden.
- (2) Eine Mitgliedschaft kann beantragt werden von:
 - a. volljährigen, natürlichen Personen, die den Förderverein unterstützen wollen und
 - b. Vereinen, Körperschaften, Anstalten und juristische Personen aller Art, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet in folgenden Fällen:

- (1) Durch freiwilligen Austritt: Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die schriftliche Erklärung hierzu muss mindestens sechs Wochen vor Geschäftsjahresende erfolgen.
- (2) Durch Streichung aus der Mitgliederliste nach Anhörung durch den Vorstand: Eine Mitgliedschaft kann durch mehrheitlichen Beschluss der Vorstand durch Streichung aus der Mitgliederliste beendet werden.

Gründe für eine Streichung können sein:

- a. die Nichtleistung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung,
- b. ein grob fahrlässiges Verhalten,
- c. ein vereinsschädigendes Verhalten.
- (3) Durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (5) Durch Tod.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgabe von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a. Zuschüsse des Bundes oder des Landes / des Schulträgers oder anderer Behörden und Organisationen
 - b. Mitgliedsbeiträge
 - c. Spenden
 - d. Sachleistungen
 - e. Veranstaltungen, die vom Förderverein geführt werden
- (2) Die Mindesthöhe des Mitgliedbeitrages wird von Mitgliederversammlung nach Bedarf festgelegt, ohne dass eine Satzungsänderung erforderlich ist.
- (3) Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag zu entrichten.

- (4) Die Entrichtung des Mitgliedbeitrages erfolgt für das Geschäftsjahr durch Bankeinzug im Januar. Im laufenden Geschäftsjahr unmittelbar nach dem Eintritt.
- (5) Bei Vereinsaustritt erfolgt keine Rückzahlung geleisteter Beiträge.
- (6) Weitere Geldmittel für die Vereinsziele werden durch Spenden von Mitgliedern und Förderern oder gegeben falls durch Überschüsse aus Veranstaltungen erbracht.

§ 6 Vergütung

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, das bestimmte Tätigkeiten im Sinne des Vereins durch angemessene Aufwandsentschädigungen vergütet werden.
- (3) Mitglieder des Vereins können ihre notwendigen Auslagen erstattet bekommen. Diese sind im Vorfeld beim Vorstand anzumelden und genehmigen zu lassen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werde.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder ist diese Satzung verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahren ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussion- und Stimmrechtes an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützten.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Erster Vorsitzender
 - b. Zweiter Vorsitzender
 - c. Schriftführer
 - d. Kassierer
 - e. mindestens drei, maximal fünf Beisitzer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorsitzenden im Sinne des §26 BGB (Vorstand und Vertretung) vertreten. Jeder alleine ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 500,- Euro müssen von beiden Vorsitzenden beschlossen werden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 1500,- Euro müssen vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Ist eine Einstimmigkeit nicht zu erreichen, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.
- (3) Der Vorstand legt fest was für den Verein notwendige Ausgaben sind oder nicht. Ist eine Einstimmigkeit nicht zu erreichen, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er erhält lediglich notwendige Ausgaben vergütet.
- (5) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Der erste und zweite Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung, getrennt in verschiedenen Jahren, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Gründungsjahr wird der erste Vorsitzende auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (7) Es kann jede natürliche Person zum Vorstand gewählt werden.
- (8) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (9) Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen.
- (11) Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d. Aufstellung eines Haushaltungsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind.

- (13) Zu einer Vorstandssitzung muss schriftlich eingeladen werden. Eine Vorstandsitzung ist nicht öffentlich.
- (14) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort, Zeit der Sitzung, den Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (15) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden bis zur Eintragung des Vereins auf formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Jede Satzungsänderung muss beim zuständigen Finanzamt und beim Registergericht vorliegen.

§ 10 Mitgliedversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Der Vorstand muss dazu schriftlich 10 Tage vor dem anberaumten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Scheer einladen.
- (3) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a. die Durchführung der Vorstandswahlen nach § 9 Abs. 5 bis 10 dieser Satzung. Diese erfolgen durch eine offene Abstimmung, es sei denn es wird von einem Mitglied eine geheime Wahl beantragt.
 - b. die Bestellung von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von je zwei Jahren.
 - c. die Rechenschaftslegung über das vergangene Geschäftsjahr. Diese wird von Vorstand vorgelegt.
 - d. die Beschlussfassung über Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder über Satzungsänderungen.
 - e. die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes, diese ist schriftlich zu protokollieren. Die Entlastung kann offen und en bloc erfolgen, es sie denn ein Mitglied widerspricht.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Grundes beantragt wird.
- (6) Jedes Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und im Original aufzubewahren.

§ 11 Abrechnungs- und Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese müssen stimmberechtige Mitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- (2) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand berichten.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassierers in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch Auflagen der Behörden oder Gesetzesänderungen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen. Die Mitgliederversammlung ist hiervon in der darauffolgenden ordentlichen Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- (3) Sonstige Änderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn sie bei der Einladung als Tagesordnungspunkt genannt worden ist. Der Entwurf der Satzungsänderung ist den Mitgliedern im Vorfeld bekanntzugeben. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Datenschutzregelungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Dem Vorstand, allen Mitgliedern des Vereins, ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese

- Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 14 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zum Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn sich mindestens 7 Mitglieder entschließen, den Verein weiterzuführen und einen neuen Vorstand nach §9 stellen können.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Scheer die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Gräfin Monika Schule Scheer zu verwenden hat.